

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 17.01.2018

Laufende Nummer: 01/2018

Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungs- verfahrens in zulassungsbeschränkten Studi- engängen an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal

vom 15.11.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 6 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 806), hat der Senat der Hochschule Rhein-Waal zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal vom 01. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung 04/2009) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 16. November 2016 (Amtliche Bekanntmachung 20/2016) die folgende Siebte Änderungssatzung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„Die Studienplätze im ersten Fachsemester der Bachelorstudiengänge werden nach folgenden Auswahlkriterien vergeben: [...]“

(2) § 3 Abs. 2 Satz 4 wird § 3 Absatz 2a Satz 1.

(3) § 3 Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(2a) [...] Eine Bewerbung ist auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die das für den Masterstudiengang qualifizierende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben, wenn lediglich die Prüfungsleistungen des Kolloquiums

und einer Modulprüfung sowie die Bewertungen der Prüfungsleistung der Abschlussarbeit noch fehlen. Die Prüfungsleistungen sind durch ein aktuelles Transcript of Records nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Abgabe der Abschlussarbeit nachzuweisen. Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 4 HG NRW ermittelt. Die Durchschnittsnote tritt anstelle der Abschlussnote nach Satz 1 und wird im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Der für den Masterstudiengang qualifizierende Abschluss ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Satz 8 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 20.12.2017.

Kleve, den 15.01.2018

Die Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Dr. Heide Naderer